

Bundesfachplanung

Das Bundesbedarfsplangesetz legt den erforderlichen Ausbau des Höchstspannungsnetzes fest. Nun geht es darum, 500 bis 1.000 Meter breite Trassenkorridore festzulegen, in denen später einmal die Leitungen verlaufen werden. Bei der Planung der Korridore spielen nicht nur technische und wirtschaftliche Aspekte eine Rolle, sondern auch Mensch, Natur und Landschaftsbild.

Dies geschieht im Rahmen der Bundesfachplanung. Sie ersetzt für länder- und grenzüberschreitende Vorhaben das Raumordnungsverfahren. Die Bundesfachplanung soll mit einem bundesweit einheitlichen Vorgehen die Realisierung der benötigten Leitungen beschleunigen.



Öffentliche Beteiligung

Während des Verfahrens zur Festlegung der Trassenkorridore wird die Öffentlichkeit informiert und beteiligt. Hierfür finden Antragskonferenzen, Auslegungen und Erörterungstermine statt. Mehr zu den Beteiligungsmöglichkeiten im Internet auf netzausbau.de/beteiligungen.

www.netzausbau.de

Sie haben Fragen rund um den Netzausbau?

E-Mail: info@netzausbau.de

Internet: www.netzausbau.de/faq

Folgen Sie uns auf twitter.com/netzausbau

Besuchen Sie uns auf youtube.com/netzausbau

Informieren Sie sich bei slideshare.net/netzausbau

Abonnieren Sie den netzausbau.de/newsletter



**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: 0800 638 9 638

August 2014



Bundesnetzagentur

Netzausbau Bundesfachplanung





Antragstellung der Vorhabenträger



Antragskonferenz und Festlegung des Untersuchungsrahmens



Erstellung der erforderlichen Unterlagen



Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung



Erörterung und Beurteilung



Entscheidung

VERFAHRENSSCHRITTE BEI DER BUNDESFACHPLANUNG

Zur Vorbereitung der Antragstellung ermittelt der Vorhabenträger den Vorzugskorridor und in Frage kommende Alternativen und informiert die Öffentlichkeit in den betroffenen Regionen. Danach erst erfolgt (ggf. abschnittsweise) die Antragstellung.

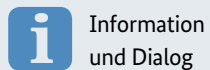
Die Antragskonferenzen dienen zur Informationsbeschaffung für die Festlegung des Untersuchungsrahmens. Dieser soll innerhalb von zwei Monaten nach dem Einreichen der vollständigen Antragsunterlagen von der Bundesnetzagentur festgelegt werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen innerhalb einer Frist, die von der Bundesnetzagentur festgelegt wird, die erforderlichen Unterlagen gemäß dem Untersuchungsrahmen. Die Länge der Frist ist abhängig vom jeweiligen Verfahren.

Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen startet die Bundesnetzagentur die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Auslegung und Veröffentlichung der Unterlagen. Die gesetzlich festgelegte Äußerungsfrist für die Öffentlichkeit beträgt zwei Monate.

Die Bundesnetzagentur prüft die Unterlagen des Vorhabenträgers zur Raumverträglichkeit und Strategischen Umweltprüfung, einschließlich der eingegangenen Stellungnahmen. Anschließend wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung ist sechs Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abzuschließen. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht und sechs Wochen auslegt.



Information und Dialog



öffentliche Antragskonferenz



Information und Dialog



öffentliche Konsultation



Erörterungstermin mit Einwendern



Veröffentlichung und Auslegung